

Herrn  
Ersten Bürgermeister  
Ferdinand Pfaffinger  
Rathaus, Vogelanger 2  
82319 Starnberg

Dr. Klaus Rieskamp  
Fraktionsvorsitzender  
c/o Königsberger Straße 13  
82319 Starnberg

Tel. 0 81 51/911670  
Fax 0 81 51/911676  
info@wps-starnberg.de

Starnberg, 24. Januar 2013

WPS-Antrag zum Klimaschutz:

*„Energieeffizienz und Klimaschutz durch Herausnahme von Nadelbäumen und anderen Baumarten aus dem Schutzbereich der Starnberger Baumschutzverordnung und der Grünordnungspläne“*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pfaffinger,

Angeregt von dem Arbeitskreis Energie und Klimaschutz der STAgenda und auf der Basis der „Handlungsempfehlungen für Gemeinden des Landkreises Starnberg“ [1] beantragt die Fraktion WPS (Wählergemeinschaft Pro Starnberg) zur Beschlussfassung in den städtischen Gremien folgende **Herausnahmen von Baumarten aus der Baumschutzverordnung**:

1. Nadelbäume
2. Obstbäume
3. Baumarten der 1. Wuchsordnung (große Bäume ab 20 m)
4. Alle Bäume, durch die der Einfall von Licht und Sonne für Wohnungen und Aufenthaltsräume in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
5. Alle Bäume, die zu einer nachträglichen Verschattung von Solaranlagen führen.

**Zusatzantrag:** Da diese Baumarten und Bäume in Starnberg über die Grünordnung der Bebauungspläne häufig Doppelschutz genießen, wird zusätzlich die **Herausnahme aus den Bebauungsplänen** beantragt.

#### **Anlass**

Im BauGB ist ausdrücklich eine Klimaschutzklausel enthalten (§ 1a Absatz 5). Die Regelung betont die gewachsene Bedeutung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung und wertet diese im Ergebnis qualitativ auf. Sie erhält jedoch keinen Vorrang vor anderen Belangen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass beispielsweise die schutzwürdigen Interessen von Klimaschutz, Naturschutz, Stadtgestaltung etc. in einen gerechten Ausgleich gebracht werden müssen. Dies schließt die Berücksichtigung von möglichen Alternativen ein.

Die Baumschutzverordnung der Stadt Starnberg von 1992 verfolgt die in §3 aufgeführten Schutzzwecke:

„Der Bestand an Bäumen wird innerhalb der in § 2 aufgeführten Gebiete geschützt, um

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Ortsbild zu beleben.“

Bei einer Abwägung dieser Schutzzwecke gegen die Klimaschutzzwecke des Antrags sollte berücksichtigt werden, dass es hier nicht um ein Verbot von Bäumen geht sondern um Einzelfälle bzw. die Wahl klimaschutztauglicher Baumarten für den innerstädtischen Bereich.

In den Handlungsempfehlungen des Landkreises [1] wird die Bedeutung von Energieeffizienz und Klimaschutz in der Bauleitplanung auch bezüglich der Verschattung durch Vegetation behandelt. Diese Empfehlungen wurden dem Stadtrat am 18.6.2012 mit dem handschriftlichen Vermerk: „Kollision mit Baumschutzverordnung...ähnlich z.B. Denkmalschutz“ übergeben.

**Der notwendige Abwägungsbedarf zu Klimaschutz und Energieeffizienz gibt Anlass, die Baumschutzverordnung von 1992 zu novellieren und die Bebauungspläne anzupassen. Das soll mit diesem Antrag geschehen.**

### Allgemeine Begründung des Antrags

#### Klimaschutz:

Unbedacht festgesetzte Bäume und rein unter dem Aspekt „natürlicher Vegetation“ ausgewählte Baumarten können infolge der Verschattung den Heiz- und Beleuchtungsenergiebedarf spürbar erhöhen und damit die CO<sub>2</sub>-Bilanz eines Stadtgebiets negativ beeinflussen. Die Verschattungswirkung von Bäumen bewirkt auch erhebliche Verluste bei der aktiven Nutzung der Solarenergie durch Kollektoren. Nur ein nachhaltiges und richtiges Nutzen des städtischen Baumbestands bringt Klimaschutzpotential.

#### Spezielle Begründungen zu den Anträgen

Die Verschattungswirkung von **Nadelbäumen** ist der von Gebäuden gleichzusetzen [1]. Damit ergibt sich die Forderung eines Verhältnisses Fassadenabstand/Baumhöhe > 2,7 [1]. Beispiel: Bei einer arttypisch erreichbaren Höhe von 35 m ergibt sich ein Abstand von 95 m, d.h. ein Nadelbaum erzwingt Häuserabstände von deutlich über 100 m. Der Schutz von Nadelbäumen in der Stadt verhindert so die beabsichtigte städtebauliche Verdichtung. Ein Rückschnitt wie bei Laubbäumen ist nicht erstrebenswert. Oft handelt es sich um ausgewachsene „Christbäume“, die einst ganz klein gepflanzt, im Alter eher Probleme bereiten.

Aus ökologischer Sicht tragen Nadelbäume im Gegensatz zu den meisten Laubbäumen durch die Zersetzungsprozesse der abgeworfenen Nadeln eher zu einer Versauerung des Bodens bei. Durch den Laubfall der Laubbäume werden dem Boden immer wieder Nährstoffe hinzugefügt (Nährstoffkreislauf). Für die Tiere des Gartens sind Nadelbäume von geringerer Bedeutung als Laubbäume.

Eine Herausnahme würde die Starnberger Baumschutzverordnung z.B. an die von Pöcking und Seefeld anpassen.

Das Interesse, **Obst** regional zu produzieren, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Die Ursache liegt nicht nur darin, dass man wieder frische und geschmackvollere Früchte möchte. Auch der anhaltende Trend zu biologisch einwandfreien, chemisch unbehandelten

Lebensmitteln trägt dazu bei. Letztlich entfallen auch Transport und Verpackung, was dem Klimaschutz dient. Der Wunsch nach hohen Ernteeinträgen und leichter Beerntung fordert bei starkwüchsigen Sorten ab und zu einen hohen Schnittaufwand oder gar eine radikale Verjüngung. Obstbäume sollten deshalb nicht unter die Baumschutzverordnung fallen. Eine Herausnahme würde die Starnberger Baumschutzverordnung z.B. an die von Herrsching, Augsburg, Hohenbrunn und München anpassen.

Die solaren Verluste **laubabwerfender Bäume** teilen sich quantitativ etwa zu gleichen Teilen auf:

- Verschattung durch Laub im Herbst von September bis etwa Mitte November
- Verschattung durch Geäst von etwa Mitte November bis Mitte April

Bereits 3-4 hintereinander gepflanzte Bäume verhindern, auch ohne Belaubung, allein durch das Geäst den Lichtdurchgang praktisch vollständig.

Einzelbäume sollten als Abstand zu Fassaden mit Fensterflächen die 1,2 - 1,5 fache Wuchshöhe [1], Baumgruppen und Alleen die 2,0 fache Wuchshöhe einhalten. Aus Wuchshöhen von beispielsweise 30 m ergeben sich dadurch Abstände zu Fassaden von mindestens 40 m. So kollidieren beispielsweise die naturgegebene Beschattungsfläche einer ausgewachsenen Rotbuche von 600 qm und die von den Bebauungsplänen häufig vorgeschriebenen Mindestpflanzdichte von 200 – 300 qm pro Baum mit den Forderungen nach passiver und aktiver Nutzung der Solarenergie aber auch dem verständlichen Wunsch nach Wohnqualität und Behaglichkeit.

#### Quellen

- [1] Energieeffizienz in der Bauleitplanung, Handlungsempfehlungen für die Gemeinden des Landkreises Starnberg, Energiewende e.V. und Kreisbauamt Starnberg

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Klaus Rieskamp)